

Dass die Einträge in der Capitulatio und die Rubriken des Hauptteils nicht immer identisch sind, deutet ebenfalls darauf hin, dass die Rubriken im Hauptteil vor der Capitulatio entstanden sind. Dazu passt, dass im Hauptteil mehrere Kapitel keine Rubrik besitzen¹⁹⁴. Wenn die Rubriken im Hauptteil nach der Capitulatio gestaltet worden wären, wäre es merkwürdig, dass sie nicht überall in den Haupttext übernommen wurden. Bemerkenswert ist, dass die Capitulatio für diejenigen Kapitel, die im Hauptteil keine Rubrik haben, tendenziell etwas längere und detailliertere Einträge bietet. Dies lässt sich so interpretieren, dass nur für diese Teile die Einträge vom Autor der Capitulatio erstellt wurden¹⁹⁵. Besonders aussagekräftig ist, dass die Rubrik zu Kapitel 1 des zweiten Capitulare, *De episcopis*, und die zu Kapitel 1 des dritten Capitulare, *De comitibus*, vom Wortlaut der Capitulatio abweichen¹⁹⁶. Genau diese Rubriken sind aber in der Capitulatio jeweils zur Überschrift des Capitulare gezogen¹⁹⁷. Was eigentlich die Rubrik zum ersten Kapitel des jeweiligen Capitulare darstellt¹⁹⁸, scheint der Autor der Capitulatio als Rubrik für das gesamte Capitulare missverstanden zu haben. Auch das ist ein Hinweis darauf, dass die Rubriken im Hauptteil bereits vor der Einrichtung der Capitulatio existierten.

Es ist schwer, einen Grund zu finden, warum der Abschnitt von Ludwig/Lothar bereits vor der Entstehung der Capitulatio Rubriken hatte. Eine mögliche Erklärung wäre, dass der Kompilator dieses Abschnitts eine andere Person war als der des Abschnitts von Karl/Pippin. Es ist aber auch möglich, dass bei der Zusammenstellung des *Liber legum* für den Abschnitt Ludwig/Lothar eine andere Vorlage verwendet wurde, die bereits rubriziert war. Die in diesem Abschnitt enthaltene Gruppe

194) Siehe Tabelle 8. Der Grund für das Fehlen von Rubriken ist unklar. Bei Nr. 157 c. 1 (c. 1 des ersten Capitulare) und Nr. 191 c. 1 (c. 1 des vierten Capitulare) könnte die Ursache vielleicht sein, dass jeweils eine Inscriptio vor dem Kapitel steht.

195) Allerdings sind für Karls und Pippins Abschnitte die Formulierungen der Capitulatio, die mit wenigen Ausnahmen ebenfalls vom Autor der Capitulatio stammen, nicht immer lang und detailliert. Eine genauere Untersuchung der Arbeitsweise des Verfassers der Capitulatio und ein eingehender Vergleich mit dem Wortlaut der Kapitel würde hier weiterführen.

196) *De excommunicatione episcoporum, si aliquis contempserit* für c. 1 des zweiten Capitulare; *De liberis hominibus, ut secundum qualitatem rerum ostem faciant* für c. 1 des dritten Capitulare.

197) *Item capitulare de episcoporum causis* für das zweite Capitulare; *Item capitulare de comitum causis* für das dritte Capitulare.

198) Dies wird deutlich aus der Angabe „Kapitel 1“ vor jeder Rubrik und dem Inhalt der jeweiligen Kapitel.